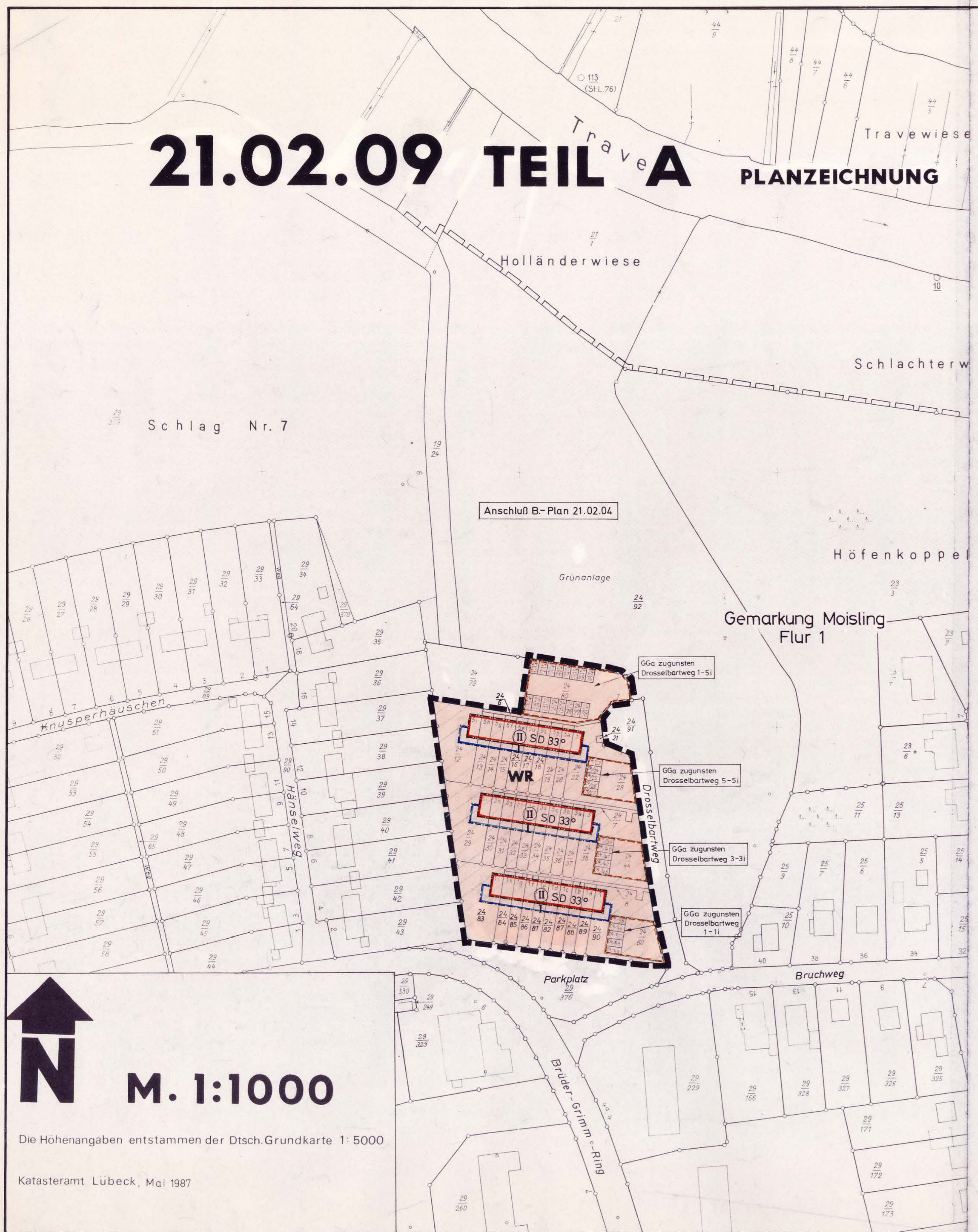


21.02.09 TEIL A PLANZEICHNUNG



N
M. 1:1000
Die Höhenangaben entstammen der Dtsch.Grundkarte 1:5000
Katasteramt Lübeck, Mai 1987

TEIL B TEXT

SIEHE ANLAGE

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlage

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1-11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO -)

WS	Kleinsiedlungsgebiete	(§ 2 BauNVO)
WR	Reine Wohngebiete	(§ 3 BauNVO)
WA	Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)
WB	Besondere Wohngebiete	(§ 4a BauNVO)
MD	Dorfgebiete	(§ 5 BauNVO)
MI	Mischgebiete	(§ 6 BauNVO)
MK	Kerngebiete	(§ 7 BauNVO)
GE	Gewerbegebiete	(§ 8 BauNVO)
GI	Industriegebiete	(§ 9 BauNVO)
SOE	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)
SO	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

(0,7)	Geschossflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse
GF	Geschossfläche	III als Höchstgrenze
3,0	Baumassenzahl	z.B. III-V als Mindest- und Höchstgrenze
BM	Baumasse	z.B. V zwingend
0,4	Grundflächenzahl	Höhe der baulichen Anlagen
GR	Grundfläche	TH Traufhöhe
OK	Oberkante zwingend	FK Firsthöhe
		OK Oberkante
		m über einen Bezugspunkt

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

O	Offene Bauweise	g Geschlossene Bauweise
△	nur Einzelhäuser zulässig	Z Zeilenbauweise
△	nur Doppelhäuser zulässig	A Abweichende Bauweise
△	nur Hausgruppen zulässig	B Baulinie
△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Ba Baugrenze

Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

□	Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen	□ Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
□	Öffentliche Verwaltungen	□ Post
□	Schule	□ Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
□	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	□ Feuertwehr
□	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	□ Schutzbauwerk
□	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	

Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

□	Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	□ Hubschrauberlandeplatz
□	Flughafen	□ Bahnanlagen
□	Strassenverkehrsflächen	□ Straßenbegrenzungslinie
□	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	□ Öffentliche Parkfläche
□	Einfahrt	□ Fußgängerbereich
□	Ausfahrt	□ Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt

Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlage

FESTSETZUNGEN

Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

□	Flächen für Versorgungsanlagen	
○	Elektrizität	○ Abwasser
○	Gas	○ Abfall
○	Fernwärme	○ Ablagerung
○	Wasser	

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

□	oberirdisch
□	unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

□	Grünflächen	□ Zeitplatz
□	Parkanlage	□ Badeplatz, Freibad
□	Dauerkeimgärten	□ Friedhof
□	Sportplatz	□ Bolzplatz
□	Spielplatz	

Wasserflächen und Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

□	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft	□ Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz
□	Hafen	□ Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
□	Hochwasser-rückhaltebecken	
□	Überschwemmungsgebiet	

Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

□	Flächen für Aufschüttungen	□ Flächen für Abgrabungen
---	----------------------------	---------------------------

Landwirtschaft, Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

□	Flächen für die Landwirtschaft	□ Waldflächen
---	--------------------------------	---------------

Landschaftsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

□	Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft	□ Anpflanzen z.B. Bäume	□ Erhaltung z.B. Bäume
□	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	□ Sträucher	□ Sträucher
□	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	□ Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)	
□	Naturschutzgebiet	□ Landschaftsschutzgebiet	
□	Naturdenkmal	□ Geschützter Landschaftsbestandteil	

Stadterhaltung, Denkmalschutz und Sanierungsmaßnahmen (§ 9 Abs. 6, § 142 Abs. 1, § 172 Abs. 1 BauGB)

□	Umgrenzung von Erhaltungsbereichen	□ Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
□	Umgrenzung von Gesamtanlagen (Eigentümern) die dem Denkmalschutz unterliegen	
□	Umgrenzung der Sanierungsgebiete	

Planzeichen Erläuterungen Rechtsgrundlage

Sonstige Planzeichen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

□	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)		
Ga	Garagen	GGa	Gemeinschaftsgaragen
St	Stellplätze	GSt	Gemeinschaftsstellplätze
□	Spielplatz	TGa	Tiefgarage
□		GTGa	Gemeinschaftstiefgarage

Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

□	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
---	--

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 5 und 6 BauGB)

□	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 und 6 BauGB)
□	Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
□	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
□	Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

○	Ok (Oberkante)	Höheanlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)
○	Uk (Unterkante)	
SD	Satteldach	(§ 9 Abs. 4 BauGB + V mit § 62 LBO)
WD	Walmdach	
FD	Flachdach	
45°	Dachneigung	
→	Fintrichtung	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

—	Flurstücks- und Flurgrenze
—	Flurgrenze
—	Gemarkungsgrenze
—	Kreisgrenze
—	Landesgrenze
—	Eigentumsgrenze
—	in Aussicht genommene Grenze
—	Wegfallende Grenze
—	Wegfallende Baume
—	Vorhandene Gebäude
—	Wegfallende Gebäude
—	Höhe über NN
—	Hansestadt Lübeck
—	Sichtwinkel
—	Grenze d. Anschl. B-Pläne
—	Wegfallende Grenze des B-Planes
—	Bushaltestelle
—	Gemeinschaftsanlage für Multitonnen
—	Vorhandener Knick
—	Wegfallender Knick
—	Vorhandener Baumkronendurchmesser

verwendete Planzeichen

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 23.6.1988. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 27.8.1988 erfolgt.
Lübeck, den 8. April 1991
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
In Vertretung: Im Auftrag

L.S. GEZ. MEYENBORG GEZ. ZAHN
DR.-ING. ZAHN

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist vom 2.7.1989 bis einschließlich 17.7.1989 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 (1) Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
Lübeck, den 8. April 1991
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

L.S. GEZ. ALBRECHT
ALBRECHT

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.5.1989 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Lübeck, den 8. April 1991
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

L.S. GEZ. ALBRECHT
ALBRECHT

4. Die Bürgerschaft hat am 31.5.1990 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Lübeck, den 8. April 1991
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

L.S. GEZ. ALBRECHT
ALBRECHT

5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.6.1990 bis zum 25.7.1990 während der Dienstzeit nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungstritt von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 13.6.1990 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht worden.
Lübeck, den 8. April 1991
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

L.S. GEZ. ALBRECHT
ALBRECHT

6. Der katasteramtliche Bestand am 28.2.1991 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Lübeck, den 14.3.1991
Katasteramt

L.S. GEZ. SONNEMANN

7. Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanteurfs nach der öffentlichen Auslegung wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 (3) Satz 2 i.V.m. § 13 (1) Satz 2 BauGB durchgeführt.
Lübeck, den 5.6.1991
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

L.S. GEZ. BOUTEILLER
Der Bürgermeister

9. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 18.6.1991 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erbachen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 19.6.1991 in Kraft getreten.
Lübeck, den 19. Juni 1991
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

L.S. GEZ. FRIEDRICH
FRIEDRICH

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 21.02.09 MOISLING-WEST / DROSSELBARTWEG

Es gilt die BauNVO vom 23.01.1990